

## Praktikumsordnung für die Praktika in der Physikalischen Chemie

1. Die Anmeldeformalitäten sind dem jeweiligen **Organisationsplan** zu entnehmen.
2. Die Praktika sind in der Regel von Montag – Freitag geöffnet, die detaillierten Öffnungszeiten sind ebenfalls dem jeweiligen Organisationsplan zu entnehmen.
3. Der Aufenthalt in den Praktikumsräumen ist nur den Teilnehmern am Praktikum gestattet.
4. Jedem Praktikant wird dringend geraten vor Beginn des Praktikums eine **Laborhaftpflichtversicherung** abzuschließen, die mindestens Beschädigungen und Bearbeitungsschäden im Labor bis 5.000,- € sowie Personen- und Sachschäden bis 10.000.000,- € abdeckt – alternativ genügt eine eigene **Privathaftpflichtversicherung** mit ausreichender Deckung
5. Die Vorschriften der **Gefahrstoffverordnung** sind einzuhalten, die Richtlinien „**Sicheres Arbeiten in chemischen Laboratorien**“ (GUV-I 850-0) und „**Sicherheit im chemischen Hochschulpraktikum**“ (GUV-I 8553) zu befolgen. Insbesondere wird auf das Tragen geeigneter **Schutzbrillen** und **FFP2-Masken**, den sorgsamem Umgang mit Gefahrstoffen sowie die sachgemäße Entsorgung verbrauchter Chemikalien hingewiesen. Informieren Sie sich **vor Versuchsbeginn** über die Eigenschaften / Gefährlichkeit der verwendeten Chemikalien! Nach Ende des Versuchs sind der **Laborplatz** als auch evtl. benutzte **Waagen sauber zu hinterlassen!**
- 6. Schwangeren/stillenden Studentinnen ist die Teilnahme am Praktikum verboten.**
7. Die Anzahl der durchzuführenden Versuche und abzulegenden Kolloquien hängt vom Studienfach ab. Details sind Informationsblättern bzw. Aushängen in den Praktikumsräumen zu entnehmen.
8. Die zu bearbeitenden Versuche werden von den technischen Angestellten zugeteilt. Die Wahl des Termins für die Durchführung der Versuche bleibt den Praktikanten überlassen.
9. Pro Tag kann grundsätzlich nur **ein** Versuch bearbeitet werden.
10. Details der Versuchsdurchführung (zu bestimmende Substanzen, Reaktionstemperaturen, etc.) und spezielle Geräte werden von den zuständigen technischen Angestellten oder Versuchsbetreuern festgelegt bzw. ausgegeben.
11. Vor/Während des Versuches wird ein **Platzkolloquium** abgehalten, um zu überprüfen, ob sich der Praktikant ausreichend auf den Versuch vorbereitet hat. Bei ungenügender Vorbereitung darf der Versuch nicht durchgeführt und muss nach erneuter Vorbereitung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden.
12. Die Messwerte werden nach Versuchsende vom zuständigen technischen Assistenten im Praktikumsbüro **abgestempelt**, bei der Datenaufnahme mittels Computer erstellt der Praktikant die entsprechenden Teile der Auswertung direkt vor Ort und druckt sie aus. Außerdem wird überprüft, ob der Versuchsaufbau ordnungsgemäß hinterlassen wurde. Etwaige Mängel sowie fehlende oder defekte Geräte sind vom Praktikanten unbedingt unverzüglich zu melden.
13. Das Versuchsprotokoll zählt als Dokument und ist **sorgfältig** zu führen. Es ist untersagt, während der Versuchsdurchführung Messwerte und Zwischenrechnungen auf Zetteln zu notieren, die nicht ins Protokoll aufgenommen werden. Zur vollständigen Versuchsauswertung zählen auch die Original-Messwerte, die zur Korrektur des Protokolls ebenfalls mit abgegeben werden müssen.
14. Das endgültige **Testat** für einen Versuch erhält der Praktikant nach Abgabe einer korrekten Versuchsauswertung (einschließlich notwendiger Verbesserungen).
15. Zuwiderhandlungen gegen die Praktikumsordnung oder Täuschungsversuche können zum zeitweiligen oder endgültigen Ausschluss von den Praktika führen.
16. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen die Assistenten und Leiter der Praktika entgegen.